

## Abschrift

Landratsamt Rottweil  
Flurneuordnungs- und Vermessungsamt



### Flurbereinigung Oberndorf-Hochmössingen

Landkreis Rottweil

### Überleitungsbestimmungen

Az.: B 10.2.1

vom 25.07.2014

zur vorläufigen Besitzeinweisung

1. Durch diese Überleitungsbestimmungen regelt das Landratsamt Rottweil, Flurneuordnungs- und Vermessungsamt, ab wann und wie die neuen Grundstücke bewirtschaftet werden müssen. Dabei handelt es sich um die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand. Rechtsgrundlage hierfür ist die vorläufige Besitzeinweisung vom 25.07.2014.

Die sofortige Vollziehung der Überleitungsbestimmungen wird im überwiegenden Interesse der Teilnehmer angeordnet.

2. Übernahme der neuen Grundstücke

- 2.1 Zeitpunkt

**Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen am 01.09.2014 auf die Empfänger der neuen Grundstücke über.**

**Abweichend hiervon dürfen die Empfänger der neuen Grundstücke, auf denen die nachfolgend genannten Feldfrüchte stehen, diese erst bewirtschaften, wenn sie vom Vorgänger abgeerntet sind. Als spätestster Zeitpunkt wird deshalb für Grundstücke, auf denen Mais und Kartoffeln stehen, der 15.10.2014 festgesetzt.**

**Für Grünland gilt ebenfalls der 15.10.2014.**

## 2.2 Bewirtschaftung und Nutzung

- 2.2.1 Die bisherigen Besitzer haben spätestens bis zu den in Ziffer 2.1 genannten Zeitpunkten die Grundstücke abzuräumen sowie Ernterückstände zu beseitigen. Andernfalls kann die Teilnehmergeinschaft diese Arbeiten auf Kosten des bisherigen Eigentümers ausführen lassen.
- 2.2.2 Den bisherigen Berechtigten ist es nicht gestattet, die alten Grundstücke über die oben festgesetzten Zeitpunkte hinaus zu bewirtschaften.
- 2.2.3 Die Empfänger der neuen Grundstücke müssen diese ordnungsgemäß bewirtschaften; andernfalls gehen Verschlechterungen des Kulturzustands des neuen Grundstücks zu ihren Lasten.

Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Grundstücke entsteht demjenigen, der einen Widerspruch einlegt, kein Nachteil.

- 2.2.4 Sofern im Laufe dieses oder des vergangenen Jahres überwinterte Pflanzen oder mehrjährige Futterpflanzen auf den alten Grundstücken eingebracht wurden, kann die Nutzung der Flächen durch gegenseitige Vereinbarung zwischen dem alten und dem neuen Besitzer geregelt werden, wenn dies für die Betriebsführung unbedingt erforderlich ist.

Kommt zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande, so führt das Landratsamt Rottweil, Flurneuordnungs- und Vermessungsamt auf Antrag eine Regelung herbei. Hierzu werden der Vorstand der Teilnehmergeinschaft sowie ein landwirtschaftlicher Sachverständiger gehört.

- 2.2.5 Im **Flurbereinigungsgebiet** darf die Bewirtschaftung und Nutzung der Grundstücke vom jeweiligen Besitzer bzw. Bewirtschafter nur entsprechend der u.g. Festlegung erfolgen. Die Grundstücke sind vom jeweiligen Empfänger entsprechend der Darstellung in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung bzw. im Flurbereinigungsnachweis Neuer Bestand in die vorgesehene Nutzungsart zu überführen. Im übrigen gelten die Beschränkungen nach den Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung - SchALVO vom 20.02.2001).

**Es gelten folgende Ausnahmeregelungen :**

1. Der **Grünlandumbruch im Wasserschutzgebiet darf erst ab 01.02.2015** erfolgen. Umzubrechende Flächen **bis 30 ar** im neu zugeteilten Flurstück können bereits zum Zeitpunkt der Besitzeinweisung umgebrochen werden, wenn 2014 eine Winterungseinsaat folgt . Ausnahmen sind auf Antrag möglich.
2. Die **Grünlandeinsaat im gesamten Verfahrensgebiet ist bis spätestens 10. Mai 2015** vorzunehmen. Ausnahmen sind auf Antrag möglich. Das Saatgut stellt die Teilnehmergeinschaft zur Verfügung.
3. **Die Begrünungspflicht wird im Zuteilungsjahr ausgesetzt .**  
Auf Flächen ohne Winterungseinsaat darf eine Bodenbearbeitung frühestens ab dem 1. Dez. 2014 erfolgen.
4. **Der Einsatz glyphosathaltiger Produkte** auf Flächen ohne Winterungseinsaat zur Queckebekämpfung und Bereinigung alter Grenzstreifen darf ab dem **25. September 2014** erfolgen.

2.2.6 Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden. Dies gilt auch für alle Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzmarken oder Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten. Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke besonders zu achten.

2.3 Regelung der Übernahme von Bäumen, Gehölzen, Hecken usw.

Die Obstbäume dürfen im Jahre 2014 noch von den bisherigen Berechtigten genutzt und abgeerntet werden. Als spätestster Zeitpunkt für den Besitzübergang dieser Bestände wird der 01.11.2014 festgesetzt.

Die bisherigen und die neuen Besitzer können mit Zustimmung des Landratsamtes Rottweil, Flurneuordnungs- und Vermessungsamt hiervon abweichende Vereinbarungen treffen.

Die Empfänger der neuen Grundstücke haben die darauf stehenden Obstbäume, und Holzbestände zu übernehmen.

Diese Bestände dürfen daher auch weiterhin weder vom bisherigen Berechtigten noch vom Empfänger der neuen Grundstücke ohne vorherige schriftliche Zustimmung des

Landratsamtes Rottweil, Flurneuordnungs- und Vermessungsamt verändert oder beseitigt werden.

Innerhalb des **gesetzlichen Grenzabstandes** entlang der neuen Grundstücksgrenzen stehende **Bäume** sind von den Nachbarn **bis zum 01.10.2015 zu dulden**.

Nach § 16 (1) Nr. 4b des Nachbarrechtsgesetzes besteht bei Obstbäumen auf stark wachsenden Unterlagen ein Grenzabstand von 4 m.

Die Holzbestände, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhalten werden.

Regelungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben von diesen Überleitungsbestimmungen unberührt.

#### 2.4 Regelung der Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile

Kulturdenkmale (Grabhügel, Bildstöcke, Feldkreuze usw.) und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen.

Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt.

Diese Objekte sind, mit Ausnahme der Bodendenkmale, in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung und deren Anlage dargestellt.

Einfriedungen und sonstige Anlagen, die den Wert des Grundstücks auf Dauer nicht beeinflussen, haben die bisherigen Eigentümer bis zum 1.11.2014 zu entfernen, andernfalls kann sie die Teilnehmergeinschaft auf deren Kosten beseitigen.

#### 2.5 Wege- und Gewässernetz

Alte Wege und Überfahrtsrechte dürfen nur so lange benutzt werden, wie die Wege für die Bewirtschaftung der neuen Grundstücke noch nicht hergestellt sind. Im übrigen dürfen nur noch die neuen gemeinschaftlichen Anlagen (u.a. Wege) benutzt und die im Flurbereinigungsplan festgesetzten Überfahrtsrechte ausgeübt werden.

Der beim Wegebau anfallende Erdaushub verbleibt bis auf weiteres im Besitz der Teilnehmergeinschaft. Er kann durch einen Beauftragten des Flurneuordnungs- und Vermessungsamtes einzelnen Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden.

### 3. Begründung

- 3.1 Gemäß § 65 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand nach den Festsetzungen der vorläufigen Besitzeinweisung durch diese Überleitungsbestimmungen geregelt. Hierdurch werden die Grundstücksempfänger in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer neuen Grundstücke eingewiesen, um sie noch in diesem Herbst ordnungsgemäß bewirtschaften zu können.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu diesen Bestimmungen gehört. Die unter Nr. 2.3 und Nr. 2.4 festgesetzte Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 Abs. 1 FlurbG. Die Übernahme und Erhaltung der dort genannten Objekte ist aus Gründen des Naturschutzes, der Landschafts- und Denkmalspflege oder deshalb erforderlich, um die Kulturlandschaft vor vermeidbaren Verlusten zu bewahren.

- 3.2 Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686) musste angeordnet werden, da durch einen längeren Aufschub des Besitzüberganges für einen großen Teil der Beteiligten und für die Teilnehmergeinschaft erhebliche Nachteile entstehen würden.

Durch den Bau von Wegen sind viele alte Grundstücke unwirtschaftlich durchschnitten und andere ganz oder teilweise durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommen worden.

Jede Verzögerung des Besitzübergangs würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur im Herbst stattfinden kann. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Überleitungsbestimmungen liegt daher im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Rottweil, Flurneunordnungs- und Vermessungsamt, Ruhe-Christi-Str. 29, 78628 Rottweil, einlegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt Rottweil, Flurneunordnungs- und Vermessungsamt eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Auslegung dieser Überleitungsbestimmungen.

#### 5. Hinweise

5.1 Bestehen besondere Rechtsverhältnisse an Grundstücksbestandteilen oder an Erzeugnissen, so gehen diese Rechtsverhältnisse auf die neuen Grundstücke über. Die Empfänger der neuen Grundstücke gelten als deren Eigentümer. Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Das Landratsamt Rottweil, Flurneunordnungs- und Vermessungsamt kann in Einzelfällen abweichende Regelungen treffen.

5.2 Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG, auf die bereits bei der Anordnung der Flurbereinigung hingewiesen wurde, gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans. Daher dürfen weiterhin

- in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung des Landratsamts Rottweil, Flurneunordnungs- und Vermessungsamt nur Änderungen vorgenommen werden, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Dränungen, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung des Landratsamts Rottweil, Flurneunordnungs- und Vermessungsamt errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- Obstbäume sowie sonstige Holzbestände
- einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze - nur mit Zustimmung des Landratsamts Rottweil, Flurneuordnungs- und Vermessungsamt beseitigt werden. Bei Zuwiderhandlungen muss das Flurneuordnungs- und Vermessungsamt Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

5.3 Die Überleitungsbestimmungen können nach § 137 Abs. 1 FlurbG mit Zwang vollstreckt werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung kann nach den §§ 6, 7, 9 Abs. 1 Buchst. b), 11 und 13 -16 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27.04.1953 (BGBl. I S. 157) ein

Zwangsgeld bis zu 1.000.- €

festgesetzt werden.

Wer Maßnahmen zur Durchführung des Verfahrens vereitelt, kann zu den dadurch entstehenden Kosten herangezogen werden (§ 107 Abs. 2 FlurbG).

5.4 In den unter den Nummern 2.2.1, 2.2.3, 2.4 und 2.5 genannten Fällen kann Ersatzvornahme angeordnet werden (§ 9 Abs. 1 Buchst. a), § 10 VwVG). Im Falle von Nummer 2.2.2 kann das Landratsamt Rottweil, Flurneuordnungs- und Vermessungsamt auf Kosten des bisherigen Besitzers den alten Zustand wiederherstellen lassen.

gez. Peter **Franz**

D.S.